Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3646

Der Staatssekretär
im Auswärtigen Amt
IV 1 80.05

Bonn, den 14. Juni 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Auswärtige Kulturpolitik**

Bezug: **Beschluß des Deutschen Bundestages vom 24. Februar 1965**
— Drucksache IV/2888, B. 6. —

Das Auswärtige Amt erlaubt sich, die Antwort zu Nummer 6 des oben genannten Beschlusses des Deutschen Bundestages — Drucksache IV/2888, B. 6. — nunmehr vorzulegen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat bisher mit 20 Staaten Kulturabkommen abgeschlossen, darunter mit den Vereinigten Staaten und 10 europäischen, 4 asiatischen, 3 südamerikanischen und 2 afrikanischen Staaten. Sie steht mit 10 weiteren Staaten in Verhandlungen (Einzelheiten vgl. Anlage 1). Sie plant, auch mit osteuropäischen Staaten in Verhandlungen über Kulturabkommen einzutreten.

Die Kulturabkommen sind völkerrechtliche Verträge mit auswärtigen Staaten, für deren Abschluß der Bund aufgrund des Artikels 32 GG zuständig ist. Die verfassungsmäßige Kompetenzverteilung im kulturellen Bereich macht es ihm aber unmöglich, in diesen Kulturabkommen unmittelbar materielle Verpflichtungen einzugehen. Da Kulturabkommen die ausschließliche Kompetenz der Länder berühren, haben die Länder in der Lindauer Absprache vom 14. November 1957 darauf bestanden, daß ihr Einverständnis herbeigeführt werden muß, bevor eine Verpflichtung des Bundes oder der Länder in einem Kulturabkommen völkerrechtlich verbindlich wird, und daß die Länder an den Vorbereitungen für den Abschluß möglichst frühzeitig beteiligt werden.

Die Einschaltung von 11 Ländern in die Verhandlungen über ein Kulturabkommen ist zeitraubend. Um das Einverständnis aller Länder einzuholen, vergehen erfahrungsgemäß 2 bis 3 Jahre. Das Einverständnis pflegt sich auf Absichtserklärungen zu beschränken. Eine unmittelbare Verpflichtung, in einem Kulturabkommen in einer bestimmten Weise tätig zu werden, haben die Länder bisher stets abgelehnt.

Die von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Kulturabkommen sind daher im allgemeinen nur Rahmenabkommen, die sich in der Regel mit Absichtserklärungen begnügen. Da die Länder nicht unmittelbar zum Handeln verpflichtet werden, lassen sich die Kulturabkommen in den Ländern nur insoweit verwirklichen, wie die Länder aus eigenem Entschluß sich bereit finden, diese Absichtserklärungen in die Tat umzusetzen. Der gute Wille dazu ist bei den Ländern vorhanden, doch sind sie ihrerseits in vielen Fällen angewiesen auf den guten Willen und die Mitarbeit autonomer Körperschaften, etwa der Universitäten bei allen Hochschul- und Studentenfragen oder der Gemeinden bei der Förderung ausländischer Kultureinrichtungen. Allgemein läßt sich sagen, daß Empfehlungen, die von den Gemischten Kommissionen erarbeitet werden, die Bereitschaft aller angesprochenen Stellen finden, das ihrige zu ihrer Verwirklichung beizutragen.

Die Verwirklichung der Kulturabkommen in den Bundesländern steht daher in engem Zusammenhang mit der Arbeit der Gemischten Kommissionen. Das Ausmaß ihrer Verwirklichung in einem bestimmten Zeitpunkt läßt sich jedoch — anders als bei der Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sowjetunion über kulturellen und technischen wirtschaftlichen Austausch, mit ihrem festgelegten Programm, oder bei unmittelbar in einem Kulturabkommen festgelegten Verpflichtungen — schwerlich bestimmen.

Die Kulturvereinbarung mit der Sowjetunion ist ein Sonderfall. Sie enthält keine Grundsätze, sondern beschränkt sich auf ein genau festgelegtes Austauschprogramm für Wissenschaftler, Künstler, Ausstellungen u. a. Ob die mit den osteuropäischen Staaten geplanten Kulturabkommen die Form eines Rahmenabkommens oder einer Programmvereinbarung haben werden, läßt sich zur Zeit noch nicht übersehen.

Druck: Buchdruckerei Peter Meier, 5201 Buisdorf/Siegburg
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Enthalten die von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Kulturabkommen somit auch kein konkretes Programm für einen nach Art, Umfang und Zeitdauer festgelegten Kulturaustausch, so stecken sie doch den Rahmen ab, in dem die kulturellen Beziehungen künftig besonders gepflegt werden sollen. Hierzu gehört u. a.:

1. Errichtung und Förderung kultureller Einrichtungen, Kulturinstitute, Bibliotheken, Schulen, wissenschaftliche Anstalten;
2. Förderung des Austausches von Hochschullehrern, Studenten und Künstlern;
3. Förderung der Zusammenarbeit wissenschaftlicher Gesellschaften beider Staaten;
4. Stipendiengewährung und Praktikantenaustausch;
5. Förderung der Zusammenarbeit von Einrichtungen für Jugend- und Erwachsenenbildung und des Jugendaustausches;
6. Förderung des Studiums der Sprache und der Kenntnis der Geschichte des anderen Landes und beiderseitige Bereinigung der Geschichtsbücher;
7. Förderung des Zeitschriften- und Buchaustausches, von Rundfunk- und Fernsehsendungen, Filmen und Schallplatten;
8. Prüfung der Möglichkeiten für eine gegenseitige Anerkennung der zum Hochschulstudium berechtigenden Reifezeugnisse, der im Partnerland zugebrachten Studienzeit und der dort erworbenen Diplome und akademischen Grade;
9. Bemühung um Einfuhrerleichterungen für das Material, das für die Kulturarbeit des anderen Landes eingeführt wird;
10. Förderung von Städtepartnerschaften.

Diese Aufzählung ist nicht erschöpfend. Auch wird der Schwerpunkt in dem Kulturabkommen je nach Lage des Einzelfalles verschieden gesetzt.

Um diese Aufgaben zu verwirklichen und durchzuführen, sind in fast allen Kulturabkommen Ständige Gemischte Ausschüsse (Kulturkommissionen) geschaffen worden. Sie sind paritätisch besetzt und treten in bestimmten Zeitabschnitten oder auch ad hoc, abwechselnd in Deutschland und im Partnerland, zusammen. Bei überseeischen Ländern tagen die beiden Delegationen der Kulturkommissionen jeweils in ihrem Heimatland. Die deutschen Mitglieder ernennt der Bundesminister des Auswärtigen im Benehmen mit den beteiligten Bundesministerien und den Kultusministerien der Länder. Die bisher veranstalteten Sitzungen der einzelnen Kulturkommissionen sind aus Anlage 2 ersichtlich.

Obwohl „zur Durchführung des Abkommens" berufen, sind die Ständigen Gemischten Ausschüsse kein Exekutivorgan. Sie haben keine Weisungsbefugnis, weder gegenüber den Regierungen der Vertragsstaaten, noch gegenüber innerstaatlichen Behörden. Sie können auch den kulturellen Austausch nicht selbst organisieren; sie können nur Maßnahmen zur Durchführung der Bestimmungen des Kulturabkommens vorschlagen. Diese Maßnahmen können Vereinbarungen, Änderungen und Ergänzungen zu dem bestehenden Vertrag oder innerstaatliche Verwaltungsakte sein, die den Kulturaustausch in bestimmten Einzelvorhaben fördern.

In der Praxis wird auf der ersten Sitzung des Ständigen Gemischten Ausschusses ein Überblick über den gegenseitigen Stand der kulturellen Beziehungen auf den verschiedenen, vom Abkommen angesprochenen Gebieten erarbeitet, wobei nicht nur die staatlich geförderten, sondern auch die vielseitigen privaten Kulturbeziehungen einbezogen werden. Das Ergebnis dieser Untersuchung gibt der Kommission die Grundlage für ihre weitere Arbeit und für ihre Empfehlungen an die Regierung. Hierbei unterbreitet die Kommission konkrete Vorschläge zum weiteren Ausbau der kulturellen Beziehungen.

Oft stehen dem kulturellen Austausch Hemmnisse entgegen, die nicht im kulturellen Bereich, sondern in wirtschaftlichen oder finanzpolitischen Maßnahnahmen eines Staates liegen. Auf derartige Schwierigkeiten hinzuweisen und abgewogene Lösungsvorschläge auszuarbeiten, ist eine wichtige Aufgabe. Im besonderen Maße sind die Kulturkommissionen berufen, die politischen und psychologischen Schwierigkeiten zu erörtern, die in manchen Fällen einer fruchtbaren Begegnung der Kultur der beiden Partnerstaaten im Wege stehen. In der freimütig geführten Aussprache über diese Probleme und ihre Hintergründe und in dem ehrlichen Bemühen, einander gerecht zu werden und geeignete Lösungsmöglichkeiten zu suchen, liegt ein für uns besonders großer Wert ihrer Arbeit und das unbestreitbare Verdienst vieler Kulturkommissionen.

Lahr

Anlage 1

Kulturabkommen

(in der Reihenfolge ihrer Unterzeichnungen)

Land	Unterzeichnung Datum/Ort	Veröffentlichung im BGBl. II von	In Kraft seit
1) USA	Notenwechsel vom 9. April 1953		9. April 1953 mit Notenwechsel
2) Frankreich	23. Oktober 1954 Paris	1955 S. 885	28. Juli 1955 mit Ratifikation in Kraft
3) Spanien	10. Dezember 1954 Bonn	1956 S. 558	14. März 1956 mit Ratifikation in Kraft
4) Italien	8. Februar 1956 Bonn	1958 S. 77 ff.	9. Dezember 1957
5) Griechenland	17. Mai 1956 Athen	1957 S. 501 ff.	16. Juni 1957
6) Norwegen	29. Mai 1956 Oslo	1957 S. 28	9. März 1957
7) Belgien	24. September 1956 Brüssel	1957 S. 70 ff.	22. März 1957
8) Chile	20. November 1956 Santiago	1959 S. 549 ff.	24. Mai 1959
9) Japan	14. Februar 1957 Tokyo	1957 S. 1461	10. Oktober 1957
10) Türkei	8. Mai 1957 Ankara	1958 S. 336	9. Juni 1958
11) Großbritannien	18. April 1958 London	1959 S. 449 ff.	17. April 1959
12) UdSSR	30. Mai 1959 Vereinbarung über kulturellen und technisch wirtschaftlichen Austausch	Bundesanzeiger vom 22. August 1959 Nr. 160	30. Mai 1959
13) VAR	11. November 1959 Kairo	1960 S. 2351 ff.	16. Oktober 1960
14) Niederlande	27. April 1961 Den Haag	1962 S. 497	21. April 1962
15) Pakistan	9. November 1961 Rawalpindi	1963 S. 43 ff.	30. Dezember 1962

Land	Unterzeichnung Datum/Ort	Veröffenlichung im BGBl. II von	In Kraft seit
16) Afghanistan	18. April 1961 Kabul	1963 S. 1060 ff.	14. Juni 1963
17) Kolumbien	11. Oktober 1960 Bogotá		
18) Südafrika	11. Juni 1962 Kapstadt	1964 S. 13	25. Dezember 1963
19) Peru	20. November 1964 Lima		
20) Irak	30. Januar 1965 Bagdad		

In Vorbereitung sind Abkommen mit:

1) Brasilien
2) Bolivien
3) Ekuador
4) Indonesien
5) Libyen
6) Portugal
7) Syrien
8) Tunesien
9) Venezuela

Anlage 2

Sitzungen der Kulturkommissionen

Ägypten	1. Sitzung	20. bis 24. März 1964 in Kairo
Belgien	1. Sitzung	26. bis 29. Januar 1960 in Wiesbaden
	2. Sitzung	4. bis 5. November 1960 in Brüssel
	3. Sitzung	20. bis 21. November 1961 in Düsseldorf
	4. Sitzung	17. bis 18. Mai 1963 in Brügge
	5. Sitzung	11. bis 13. Mai 1964 in Berlin
Chile	1. Sitzung	20. August 1962 in Santiago
Frankreich	1. Sitzung	25. bis 27. Februar 1957 in Bonn und Bad Godesberg
	2. Sitzung	20. bis 21. Juni 1958 in Paris
	3. Sitzung	23. bis 24. November 1959 in München
	4. Sitzung	16. bis 17. Mai 1961 in Paris
	5. Sitzung	18. bis 19. Juni 1963 in Hamburg
Griechenland	1. Sitzung	7. bis 9. April 1959 in Athen
	2. Sitzung	23. bis 25. Januar 1961 in Bonn
	3. Sitzung	29. bis 31. Oktober 1964 in Athen
Großbritannien	1. Sitzung	12. bis 14. Januar 1960 in Düsseldorf
	2. Sitzung	18. bis 20. April 1961 in London
	3. Sitzung	11. bis 13. September 1962 in München
	4. Sitzung	28. bis 30. April 1964 in Edinburgh
Italien	1. Sitzung	9. bis 11. Dezember 1959 in Rom
	2. Sitzung	4. bis 6. Oktober 1960 in Unkel (Rhein)
	3. Sitzung	23. bis 25. Januar 1963 in Rom
	4. Sitzung	11. bis 14. Juli 1964 in München
Japan	1. Sitzung	17. bis 19. März 1960 in Berlin
	2. Sitzung	19. bis 20. März 1963 in Bonn
Niederlande	1. Sitzung	18. bis 19. Februar 1964 in Den Haag
Norwegen	1. Sitzung	17. bis 18. Oktober 1958 in Oslo
	2. Sitzung	8. bis 9. Mai 1959 in Hattenheim
	3. Sitzung	2. bis 3. Mai 1960 in Bergen
	4. Sitzung	8. bis 9. Mai 1961 in Stuttgart
	5. Sitzung	1. bis 6. Februar 1963 in Oslo
	6. Sitzung	4. bis 5. März 1965 in Hamburg
Spanien	1. Sitzung	25. bis 27. Februar 1959 in Madrid
	2. Sitzung	30. Mai bis 1. Juni 1960 in Bonn
	3. Sitzung	4. bis 6. Oktober 1961 in Madrid
	4. Sitzung	4. bis 6. November 1963 in Bonn